

**Satzung**  
**Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen**

**§ 1**  
**Rechtsform, Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt als rechtsfähiger Verein den Namen „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist gemäß der Leitlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens
  - die Einführung und Weiterentwicklung eines Präqualifikationssystems für Bauunternehmen bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge in Deutschland,
  - die Beauftragung von ausgewählten Präqualifizierungsstellen,
  - die Führung der bundesweit einheitlichen Liste aller präqualifizierten Bauunternehmen,
  - die Entscheidung über Beschwerden von Unternehmen gegen Entscheidungen der Präqualifizierungsstellen.
- (2) Der Verein überwacht und kontrolliert die Arbeitsweise der von ihm beauftragten Präqualifizierungsstellen und sorgt für die Einhaltung eines bundesweit einheitlichen Verfahrens aller Präqualifizierungsstellen auf der Grundlage der „Leitlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens“.
- (3) Der Verein führt auf der Grundlage der von den Präqualifizierungsstellen zur Verfügung zu stellenden Daten die bundesweit einheitliche Liste aller präqualifizierten Bauunternehmen und stellt diese im Internet allen Beteiligten zur Verfügung. Darüber hinaus stellt er den öffentlichen Auftraggebern die der bundesweit einheitlichen Liste zugrunde liegenden Nachweise der Präqualifikation bereit.
- (4) Für die Weiterentwicklung des Präqualifikationssystems arbeitet er eng mit dem Beirat „Präqualifikation von Bauunternehmen“ beim Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen – DVA - zusammen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind in der Anlage zur Satzung aufgeführt.
- (2) Bundesweit tätige Institutionen, die sich in ihrem Aufgabenbereich mit dem Bauvergabewesen befassen, können außerordentliche Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Eine Mitgliedschaft von Einzelpersonen ist unzulässig.
- (4) Die Mitglieder bestimmen Personen, die der jeweiligen Institution angehören, zu ihren Vertretern/Vertreterinnen in den Gremien des Vereins (Mitgliederversammlung, Vorstand). Die Benennung der Vertreter/Vertreterinnen erfolgt bis auf Widerruf; der Widerruf ist jederzeit möglich.

### **§ 4 Beginn der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmebescheid angegebenen Tag.
- (2) Gegen den ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller/die Antragstellerin Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt eines Mitgliedes zum Ende eines Geschäftsjahres nach Kündigung unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand.
- (2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben den Vereinszweck zu unterstützen und zu fördern, insbesondere haben sie unentgeltlich qualifizierte Vertreter/Vertreterinnen ihrer Institutionen zur Mitarbeit in der Mitgliederversammlung und im Vorstand des Vereins zur Verfügung zu stellen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder haben die Möglichkeit, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ihnen steht dort das Recht zur Rede und zur Stellung von Anträgen zu.

## **§ 7 Finanzierung**

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn, sondern ausschließlich auf Kostendeckung ausgerichtet. Sie ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit durchzuführen.
- (2) Die Finanzierung für die laufenden Geschäfte erfolgt aus Entgelten der Präqualifizierungsstellen für die Eintragungen in die Liste der präqualifizierten Bauunternehmen. Die Höhe des Entgelts pro Eintrag wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Der Aufwand des Beschwerdeausschusses wird kostendeckend durch die Verfahrensbeteiligten (beschwerdeführendes Unternehmen und Präqualifizierungsstelle) finanziert. Kostenpflichtig ist der/die unterliegende Verfahrensbeteiligte. Die Höhe der Kostenbeiträge sind vom Vorstand festzulegen.
- (4) Zur Prüfung der Vereinskasse werden zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen durch die Mitgliederversammlung für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellt.
- (5) Die Kassenprüfung erfolgt jährlich. Die Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis zu unterrichten.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- die Entscheidung über die Geschäftsordnung des Beschwerdeausschusses,
- die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
- die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung der Höhe der Entgelte der Präqualifizierungsstellen an den Verein,
- die Bestellung der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
- Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks,
- die Auflösung des Vereins,
- die Entscheidung über die Beschwerde gegen einen ablehnenden Bescheid über die Mitgliedsaufnahme.

## § 10

### **Einberufung, Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Beschlüsse werden in einer Versammlung oder im schriftlichen Abstimmungsverfahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann nicht gegen die Stimme des/der Vorsitzenden des Vorstandes gefasst werden.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal im Jahr statt.
- (3) Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen oder die Einleitung eines schriftlichen Abstimmungsverfahrens kann vom Vorstand beschlossen werden. Darüber hinaus muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn ein Viertel der zu Beginn des Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung liegt mindestens ein Monat, in eiligen Fällen mindestens 10 Tage. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 14 bzw. bei Einberufung in eiligen Fällen 7 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Die Formulierung von Vorschlägen, über die im schriftlichen Abstimmungsverfahren abgestimmt werden soll, ist dem Vorstand vorbehalten.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; es kann für die Mitgliederversammlung sein Stimmrecht schriftlich auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der ordentlichen Mitglieder erschienen ist. Ist die Zahl bei der ersten angesetzten Mitgliederversammlung nicht erreicht, so kann der/die Vorsitzende des Vorstandes eine neue Mitgliederversammlung in unmittelbarem zeitlichen Anschluss einberufen, sofern hierauf vorher in der Einladung hingewiesen wurde. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (7) Im schriftlichen Abstimmungsverfahren setzt der Vorstand eine angemessene Frist, bis zu der die Einzelstimmen beim Verein eingegangen sein müssen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen. Dieses ist den Mitgliedern innerhalb einer Frist von einem Monat zuzusenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, soweit nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Absendetag schriftlich Einwendungen erhoben werden. Das Abstimmungsergebnis im schriftlichen Abstimmungsverfahren ist den Mitgliedern vom Vorstand formlos bekannt zu geben.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, der/die von dem für das Bauwesen zuständigen Bundesministerium gestellt wird, seinem/seiner Stellvertreter/Stellvertreterin, der/die vom Vorstand gewählt sowie bis zu neun weiteren Mitgliedern. Der/die Vorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/Stellvertreterin bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (2) Weitere Vorstandsmitglieder sind je ein Vertreter/eine Vertreterin
  - des für den Tiefbau zuständigen Bundesministeriums;
  - des für Wirtschaft zuständigen Bundesministeriums;
  - der Länder;
  - der Kommunalen Spitzenverbände;
  - des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes e.V.;
  - des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e.V.;
  - der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt;
  - sowie zwei Vertreter/Vertreterinnen des Ausbaubereichs.
- (3) Zu den Sitzungen des Vorstandes soll der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und ein Vertreter/eine Vertreterin des Beschwerdeausschusses hinzugezogen werden. Ein Vertreter/eine Vertreterin des Beirates „Präqualifikation von Bauunternehmen“ des DVA hat das Recht zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Aufgaben und Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Gesetz oder durch die Satzung anderen Organen zugewiesen sind.
- (2) Der/die Vorsitzende lädt zu Sitzungen ein und leitet sie.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; die Beschlüsse sind in einem Protokoll zu dokumentieren.
- (4) Das Protokoll ist dem Vorstand schnellstmöglich zuzusenden. Es gilt als genehmigt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach dem Absendetag schriftlich Einwendungen erhoben werden.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes können im schriftlichen Abstimmungsverfahren herbeigeführt werden. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklären.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes dürfen nicht gegen die Stimme des/der Vorsitzenden gefasst werden.
- (7) Von der Beschlussfassung des Vorstandes werden diejenigen Vorstandsmitglieder ausgeschlossen, die durch diesen Beschluss einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können oder die Angehörige oder Vertreter von Beteiligten sind, die einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil durch diesen Beschluss erlangen können.

### **§ 13 Geschäftsführung**

Der Vorstand wird bei der Erledigung der ihm gemäß dieser Satzung obliegenden Aufgaben einschließlich der Aufträge und Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes sowie der Vorbereitung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin und eine Geschäftsstelle unterstützt. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird vom Vorstand bestellt. Er/Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung teil und führt die Protokolle.

### **§ 14 Beschwerdeausschuss**

- (1) Der Beschwerdeausschuss entscheidet nach Maßgabe der „Leitlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens“ über Beschwerden von Unternehmen, deren Antrag auf Präqualifizierung von der Qualifizierungsstelle abgelehnt wurde.
- (2) Der Beschwerdeausschuss besteht aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen. Der/die Vorsitzende wird vom für das Bauwesen zuständige Bundesministerium bestellt, den ersten Beisitzer/die erste Beisitzerin bestellt der Vorstand aus Vorschlägen von Mitgliedern der Auftraggeberseite. Den zweiten Beisitzer/die zweite Beisitzerin bestellt der Vorstand aus Vorschlägen von Mitgliedern der Auftragnehmerseite. Bei Bedarf können mehrere Beschwerdeausschüsse eingerichtet werden. Der Beschwerdeausschuss entscheidet mehrheitlich.
- (3) Das Beschwerdeverfahren ist im Einzelnen in der Geschäftsordnung des Beschwerdeausschusses festzulegen.

Berlin, den 20. Juni 2005

Hinsichtlich § 11 geändert  
Berlin, den 31. August 2015